

Satzung

# Nachbarschaftsverein Am Zootzen e.V.

## Präambel

Geleitet von der Überzeugung, dass Natur, Leben und Erholung Am Zootzen in guter Übereinstimmung zu pflegen und geordnet zu entwickeln und zu befördern sind, haben Eigentümer\*innen von Grundstücken

Am Zootzen in 16831 Zechlinerhütte

einen Verein gegründet.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Nachbarschaftsverein Am Zootzen**“.
- (2) Er hat seinen Sitz Am Zootzen 17 in 16831 Rheinsberg, Ortsteil Zechlinerhütte und ist im Vereinsregister in Neuruppin eingetragen.
- (3) Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz “e.V.”.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf die umfassende Förderung und allseitig geordnete Entwicklung des Gebiets Am Zootzen in Zechlinerhütte gerichtet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;
  - a. die Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten für die geordnete Entwicklung des Gebiets Am Zootzen unter Berücksichtigung der Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes,
  - b. die Begleitung von Artenschutzmaßnahmen im Handlungsbereich des Vereins
  - c. die Planung und Durchführung von Biotopschutzmaßnahmen,
  - d. die Gestaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Zuwegung im Handlungsbereich des Vereins,
  - e. die Förderung von Maßnahmen zur Bildung eines verbesserten Umweltbewusstseins der Anwohner und ihrer Gäste,
  - f. die Mitwirkung an der Entwicklung und Gestaltung eines positiven Bildes des Gebiets Am Zootzen in der Bevölkerung und der Öffentlichkeit,
  - g. die Mitwirkung bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen, wie u. a. Kinder- und Sommerfesten, Sportveranstaltungen.

- (3) Der Verein steht als Gesprächs- und Ansprechpartner für alle Bürger\*innen und Institutionen zur Verfügung, die an der Entwicklung des Gebiets Am Zootzen in Zechlinerhütte interessiert sind, und strebt insoweit eine enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Einnahmen werden ausschließlich und zeitnah zur Förderung der Vereinsziele eingesetzt. Es erfolgen keine Gewinnausschüttungen an die Mitglieder. Der Verein entfaltet keine Tätigkeiten, die auf die Verschaffung vermögenswirksamer Vorteile zugunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Erforderlich ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austrittes nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Aufnahmebeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form zu geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie einem Kassenwart bzw. einer Kassenwärtin.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Kassenwart/-wärtin müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorjahr des Vorstands.
  - b) Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer für das Vorjahr.
  - c) Entlastung des Vorstands.
  - d) Beschlüsse über geplante Ausgaben des Vereins zur Erreichung der Vereinszwecke.
  - e) Anpassung der Beitragsordnung
  - f) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Mitgliederkreis für das neue Jahr.
  - h) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter / -leiterin zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, anwesende Mitglieder sowie gefasste Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

## § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich genannte Adresse / E-Mail gerichtet wurde.
- (3) Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen können unter Beachtung der Fristen aus §8 (1) und §8 (2) und bei Zustimmung aller Mitglieder auch online durchgeführt werden. Hierfür kommen die Online-Besprechungstools Google Meet und Microsoft Teams zum Einsatz.

## § 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin.
- (3) Für Beschlüsse zu Ausgaben des Vereins, zur Änderung der Beitragsordnung sowie der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## § 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf der extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9 (2) festgelegten Stimmmehrheit erfolgen.
- (2) Die Auflösung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (3) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Errichtet am 25. März 2023, geändert am 11. Dezember 2023

Zechlinerhütte, den 11. Dezember 2023